

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2022-5264**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Hördinghausen, Flur 22 und 24, ist eine Verlegung des verrohrten Gewässers Nr. 411 sowie der Gewässer Nr. 619 bzw. 619 a auf einer Länge von etwa 615 m beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche nicht negativ beeinträchtigt. Ein erhebliches Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Wasser nicht negativ beeinträchtigt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke ebenfalls nicht zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Aufgrund des Vorhabens sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen. Die betroffenen Flächen in dem Plangebiet weisen jedoch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf, sodass die Auswirkungen unerheblich sind. Während der Baumaßnahmen können temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten. Es ist ein Bodenaushub erforderlich der einer fachgerechten Verwertung zugeführt wird. Die Bodenfunktionen werden durch die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nicht dauerhaft nachteilig verändert. Bei der vorliegenden Größenordnung ist die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu werten. Ferner können durch bodenschonende Maßnahmen die Auswirkungen vermindert werden. Der Bereich ist weitflächig mit Plaggenesch bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein. Bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und mit archäologischer Begleitung bei den Erdarbeiten sind die nachteiligen Auswirkungen unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.08.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand